

AUSLEGUNG der NEUERUNGEN EN1176:2017 und EN 1177:2018

Die angeführten Punkte wurden analog zum SBVA (Spielplatzbauerverband Österreich) und in Absprache zwischen SBVA und TÜV erstellt. Diese dienen allen Mitgliedsbetrieben als Grundlage zur Einhaltung der aktuellen Normen.

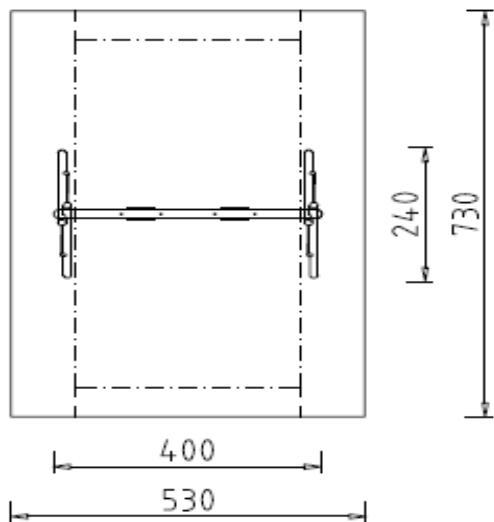
1) Böden werden Spielgeräten gleichgestellt EN1176:2017 iVm. EN1177:2018

Prüfer sind künftig verpflichtet in Ihren Protokollen anzuführen, dass der installierte, falldämmende Boden dem entspricht, was vom Hersteller angeboten und verkauft wurde. Aus diesem Grund sind folglich die Hersteller / Händler der Fallschutzböden verpflichtet, entsprechende Informationen zu den Böden zu liefern, damit die Überprüfung durchgeführt werden kann (Kennzeichnung!?) In einer Form von Betriebsanleitung muss vom Lieferanten angegeben werden, welche Schütthöhe etwa bei losem Fallschutz nötig ist, wie synthetische Beläge richtig installiert werden, durch welche äußeren Einflüsse die Dämpfeigenschaft beeinflusst wird (zB. bei Minusgraden), wie die Fallschutzböden zu warten sind, usw.

Die Empfehlungen der neuen Normenpunkte werden nach Absprache zwischen dem SBVA und den TÜV Österreich für die Dauer von 12 Monaten, ab Erscheinen dieser Auslegung als Erfahrungswertesammlung angesehen und die betreffenden Normabsätze der EN1176 iVm. EN1177 in aktueller Form für diesen Zeitraum ausgesetzt bzw. die bisherige Formulierung angewendet.

Folgende Vorgangsweise wird zwischen SBVA und TÜV Österreich für Service und Wartung von Fallschutz empfohlen:

- Der vorhandene Fallschutz soll nicht mit neuem Material vermischt oder ergänzt werden, da dadurch keine Aussage über die stoßdämpfende Wirkung getätigt werden kann. In allen anderen Fällen wird die Prüfung mittels HIC-Test empfohlen. (siehe Anhang)
- Bei mangelhaften Fallschutz (synthetisch und geschüttet) wird eine Sanierung im Sinne der EN1176-1:2017 iVm EN1177:2018 empfohlen, wonach der gesamte Sicherheitsbereich mit Fallschutz auszulegen ist.



- 2) Gefährliche Stoffe gemäß EN 1176-1:2017:** Diese dürfen in Spielplatzgeräten oder stoßdämpfenden Böden nicht so verwendet werden, dass sie beim Nutzer gesundheitsschädliche Auswirkungen verursachen können. Zu den eingeschränkten Werkstoffen gehören u.a., sind aber nicht darauf beschränkt, Asbest, Blei, Formaldehyd, Steinkohleteeröle, Carbolineum, polychlorierte Biphenyle (PCB) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK-Verbindungen).

Der Nachweis der Nichtverwendung von gefährlichen Stoffen ist über die jeweilige Typen-Zertifizierung zu leisten.



- 3) **Beschilderung EN1176- 2:2017 und EN1176-4:2017:** In Analogie zum Seilbahnurteil 1Ob62/11s wird die Beschilderung für die Seilbahn und Nestschaukel empfohlen. Gemäß EN1176-7, Abschnitt 8.2.4, iVm ÖNORM B2607 wird eine Spielplatztafel empfohlen.

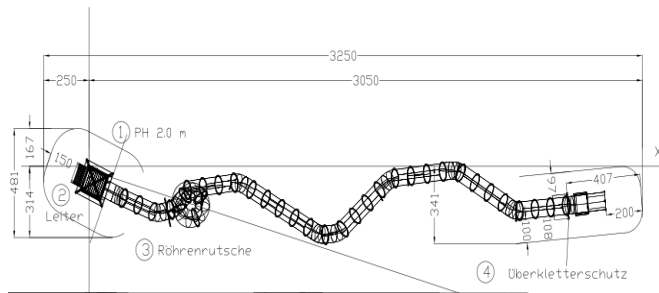
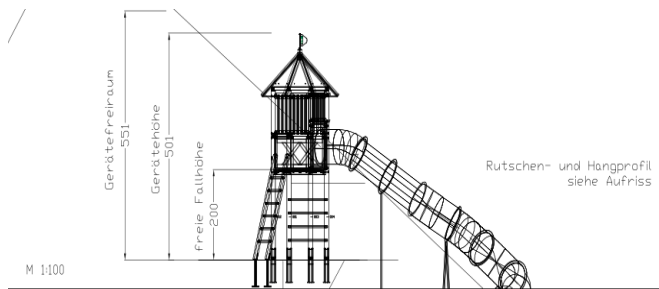


4) **Produktspezifische Anforderungen**

Neben den bereits genannten allgemeinen Neuerungen gibt es auch etliche produktspezifische Neuerungen. Jene, die für Betreiber wichtig sind, und für die der SBVA gemeinsam mit dem TÜV Austria eine Auslegung definiert hat, werden nachfolgend aufgelistet.

- a. **Längere Rutschen gemäß EN1176-3:2017:** Die Länge des ersten geraden Rutschteils darf 700cm nicht übersteigen. Die Länge des zweiten Rutschteils und nachfolgender gerader Rutschteil nach einer Biegung darf 500cm nicht übersteigen.

Der SBVA hält in Abstimmung mit dem TÜV Österreich fest, dass sämtliche Rutschen mit einem Rutschteil über 700cm den neuesten Bestimmungen anzupassen sind.



b. Einmastgeräte

Fundamente von Einmastgeräten müssen für Überprüfungen zugänglich sein. Bei der Verwendung von synthetischen Belägen kann somit eine Revisionsöffnung nötig sein, oder der Belag muss für die Überprüfung aufgeschnitten werden.

Folgendes halten der SBVA und TÜV Austria betreffend der Zugänglichkeit zu Fundamenten bei Einmastgeräten fest:

- Es wird auf die Bilddokumentation laut Qualitätsgütesiegel des SBVA verwiesen.
- Der finanzielle Aufwand einer Revisionsöffnung ist bei ausreichender Dokumentation des Fundaments nicht vertretbar.
- Eine Revisionsöffnung stellt ein zusätzliches Gefahrenmoment dar.
- Bei gegebenem Anlass kann der Fallschutz punktuell geöffnet werden.

c. Gruppenschaukelsitze

Schaukelsitze für mehrere Nutzer sind künftig verpflichtend mit einer zusätzlichen Sicherung auszustatten. Diese soll verhindern, dass der Schaukelsitz bei einem Bruch des Lagers zu Boden fallen kann.

Darüber hinaus dürfen Gruppenschaukelsitze nicht mit anderen Sitzen in einer Schaukelsektion kombiniert werden.

Laut Definition von Gruppenschaukelsitzen sind auch Reifenschaukeln von diesen neuen Anforderungen betroffen.

Folgendes halten der SBVA und TÜV Austria betreffend Gruppenschaukelsitze fest:

- Die Anforderung der zusätzlichen Sicherung ist für Reifenschaukelsitze übertrieben und bleibt daher bis zur Klärung durch CEN unberücksichtigt.
- Da die neue Normanforderung in sich nicht stimmig ist, dürfen Reifenschaukeln bis zur Klärung nach wie vor mit Einzelschaukelsitzen in einer Schaukelsektion kombiniert werden.

5) Bestandsschutz

Bei Änderungen von Normen gilt **kein Bestandsschutz**. Es stellt sich hier die Frage der Zumutbarkeit für die Umsetzbarkeit der notwendigen und einzuleitenden Maßnahmen. Wobei, wenn vollständige Bauelemente umgebaut oder verändert werden (zB. ganze Zugänge, Änderung der Absturzsicherung, Änderung des Spielzwecks), sind für die Austauschteile immer die neuesten Normen anzuwenden.

Der SBVA hält in Abstimmung mit dem TÜV Österreich fest, dass sämtliche Geräte, welche entsprechend der ÖNORM S4235 oder älter errichtet wurden, mit in Kraft treten der neuen EN1176 zu adaptieren oder zu entfernen sind.



IHR PARTNER FÜR EINEN SICHEREN SPIELPLATZ!

Mag. iur.
Rainer SCHALLER

ÖNORM S4235 Beispiele



ÖNORM
S4235



Bei Kombigeräten Abstand
zwischen Schaukel und
Kletter- bzw. Rutschenbock
mind. 205 cm!

EN
1176:1998



www.schaller.at